

P. Gregorius Seyers,

Benedictiners zu Metten,

A b h a n d l u n g

über ein seltenes

S i e g e l

Ludwigs des Deutschen.



§. 1.

Aus den Karolingischen Diplomen, derer uns die Wachsamkeit der Vorväter unsers Klosters noch mehrere geschenkt hat, ist das älteste wegen seinem Siegel ganz besonders merkwürdig. Da dieses Siegel in dem XI. Bande Monumentorum Boic. in Kupfer erschienen ist, melden mir Briefe, daß die gelehrtesten Diplomatiker zu Wien, zu Paris, zu Regensburg, zu Gottweig, wohin ich Abriffe hiervon geschicket habe, dieses seltne Siegel sehr bewundert, und sich auch Mühe gegeben haben, ihre Gedanken hierüber zu erklären.

§. 2.

Ehe ich dieser Gelehrten Muthmassungen und endlich auch meine geringste anführe, will ich sowohl das Diplom als das Siegel prüfen: Denn es wurde wohl alles vernünfteln in der Erklärung eines Siegels überflüssig seyn, wenn es vorhin schon, oder dem Diplome oder dem Siegel, an seiner Richtigkeit fehlen sollte. Ich lege also 1) die Abschrift des ganzen Diplomes von Wort zu Wort, wie die Urschrift selbst lautet, richtig vor. 2) Prüfe ich dieses sowohl durch innerliche, als äußerliche Kennzeichen eines richtigen, und zwar von Ludwig dem Deutschen gegebenen, Karolinger Diploms. 3) Will ich die Richtigkeit des Siegels aus gleichen Gründen herholen. 4) Untersuche ich besonders, ob man dieses Siegel für ein ordentliches Diplomsiegel, oder für einen königlichen Hand-, oder Denkring annehmen könne? 5) Bringe ich verschiedene, auch besonderer Gelehrten, Auslegungen über das Sinnbild dieses Siegels vor. 6) Schliesse ich diesen
Diplo

diplomatischen Versuch mit einer eigenen unvorgreiflichen Ausdeutung.

§. 3.

Das Diplom lautet also in seiner Urschrift von Wort zu Wort, wie hier folget :

In nomine Sanctae & indiuiduae trinitatis diuina fauente Tab. I.
 Gratia Rex Decet regiam dignitatem praedecefforum fuorum pie facta non solum inuiolabiliter conseruare, sed etiam Censurae suae auctoritate alacriter confirmare Proinde noverit omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet & futurorum magnitudo qualiter uir uenerabilis Nithardus Abba ex monasterio quod dicitur medema quod est constructum in honore Sancti Michaelis Archangeli obtulit Excellentiae nostrae quandam auctoritatem bone memorie aui nostri Karoli praestantissimi imperatoris in qua continebatur insertum qualiter idem christianissimus imperator praefatum monasterium cum Abbate & Monachis ibidem Deo famulantibus cum hominibus uel rebus ibidem pertinentibus sub sermone tuitionis suae constituisset, ita ut in posterum tam sub suo quamque & successorum suorum regum uidelicet sequentium mundoburdo & defensione consisteret Petiit celsitudini nostrae praedictus Abba ut nos similiter eum & monasterium cui praest & Monachis ibidem Deo militantibus, atque rebus uel hominibus sibi pertinentibus sub nostra constitueremus defensione & eidem auctoritati nostram firmitatis gratia iungeremus auctoritatem cuius deprecationem libenter annuimus & beneficium, quod in nobis postulauit ob Amorem Dei & reuerentiam ipsius sancti loci libenti animo concessisse omnium fidelium nostrorum cognoscat industria Propterea praesentem auctoritatem ei fieri iussimus per quam praecipimus atque iubemus ut nullus quislibet ex uobis neque de iunioribus aut successoribusque uestris memorato

uenerabili uiro Nithardo abbati nec monachis seu hominibus suis qui per eum legibus sperare noscuntur de nullis quibuslibet illicitis occasionibus iniurare, nec inquietari aut contempnare neque contra rationem ordinis de rebus monasterii sui unde ad praesens iusto ordine uestitus esse uidetur aut in antea Deo largiente ibidem iuste & rationabiliter conlatum fuerit aliquid abstrahere aut minuare nullo modo praesumatis nisi liceat ei una cum monachis & hominibus suis sub Dei nostrique mundoburdo quieto tramite uiuere ac refedere & pro nobis uxorique ac proliis uel genti francorum seu stabilitate regni nostri adtentius Domini Misericordiam exorare Et si a) causas aduersus eum aut mitico suo b) surrexerint, aut ortas fuerint quas ibidem in patria absque graue iniquo dispendio definire nequiuert usque in praesentia nostra sint suspensas uel referuatas qualiter quidem secundum legem & institutum finitiuam accipiant sententiam. Et ut praesens auctoritas nostra firmior habeatur uel per tempora melius credatur de annulo nostro subter iussimus figillari.

Adalleodus Diaconus ad uicem
Grimoldi recognoui et SS. (LS.)

Data VIII. idus Januarii anno christo propitio quarto regni domini Hludouici regis in orientali francia indictione XV. actum Reganesburg ciuitate in Dei nomine feliciter amen.

§. 4.

- a) Diese Sprachkunstfehler laufen hier in einer Reihe vom gleichem Schlage fort. Weil der Doppellaut *ae* dortmals vertheilster *ae* geschrieben worden, beruht der ganze Fehler in dem *s* anstatt dem *e* oder in dem *as* anstatt dem *ae*. Für *aliquae causae* liest man *aliquas causas* &c. &c. Obwohl nun die Sprachkunstfehler beynah ein wesentliches Stück von einem wahren karolinger Diplom sind, messe ich doch diese Fehler dem, oder unbehutsamen oder ungelehrten, Abschreiber in der königlichen Kanzlei zu.

b) Bey Gewolden lieft man in seiner Abschrift anstatt *mitico, in vico*, aber falsch. Du Cange bringt in seinem Wörterbuche wohl an, was *mitius* heisset, aber *miticus* finde ich nirgendwo, erkläret. Meine aus dem Zusammenhange läßt sich der ächte Verstand dieses Wortes wohl entdecken. Meinem Dünkel nach hiesse mir *Miticus* ein vom Könige bestellter Vice-Advocat oder Unterschuzherr, wie *mitius* soviel als *missus*. Der König war ober und wirklicher Schuzherr: dieses betheuert gegenwärtiges Diplom. Er war aber nicht allemal zugegen, und dessenwegen bestellte er jemanden in seinem Namen. Solche Unterschuzherren kommen bey uns auch in anderen Diplomen vor. In einem unsrigen Diplome von eben diesem Ludewig heisset ein solcher Cunzo, und in einem anderen von Arnulf, einem Enkel dieses Ludewigs, ist die Rede von solch einem ohne dessen Namen. Man mag aber auch behaupten, der Schreiber habe um den Buchstab *c* zuviel geschrieben. Denn so man in *Mitio* anstatt *Mitios* lesen das Wort *Mitium* aber, wie bey du Cange, durch das Wort: Herrschaftsgebiet: verdeutschen wolte: alsdann wär der Ausdruck dieses Artikels mehrmals gut und vollkommen.

S. 4.

Dieses Diplom bringt Gewold in seinen Anmerkungen über Zundius Metrop. Salisb. nach der münchnärischen Auflage 1620. im II. Bande 501. Blatte ganz, aber mit einigen Fehlern an. Zeumann in seinem Diplom. Comment. Nürnberg 1753. führet hieraus mehrere Stellen auch zum Muster von Ludewigs des Deutschen Diplomen an, als zum Beyspiele im II. Bande im 100. 192. 195. Blatte. Besonders dienet dieses Diplom sowohl ihm, als auch Mabillon, im II. Bande der Jahrs-Geschichten des Ordens in 305. und 599. Blatte, und Herrn Abbe Desing, in deutschlandes untersuchter Reichsgeschichte I. Theile 669. Blatte, zur Probe, um des deutschen Ludewigs zweyte Regierungsjahrrechnung zuvertheidigen.

§. 5.

Damit ich aber die Richtigkeit unseres Diploms nicht blos allein auf das Ansehen derjenigen zu gründen scheine, welche solches ohne selbstiger Einsicht, auch nur aus Gewolds mangelhafter Abschrift, für richtig angenommen haben, will ich selbes kurz nach allen äusserlichen und innerlichen Kennzeichen prüfen, welche bisher die geschicktesten Kenner in derley Stücken zubemerken beliebt haben.

§. 6.

Die äusserlichen Kennzeichen eines richtigen Karolingerdiploms überhaupts sind nach der Gelehrten, besonders Zeumanns, Meynung an bemerktem Orte, I. Band 1. Kap. 4. Bl. folgende:

1. Die Karolingerdiplome sind auf langen Pergamenten mit Dinte lateinisch durch schon etwas geschlächtere gallisch fränkische Buchstaben (*scriptura franco gallica* heisset sie bey Mabillon de Re Dipl. L. 1. C. 1. N. 13.) geschrieben, von welchen die Buchstaben der ersten Zeile grösser, und länglichter sind, als die übrigen im Verlaufe des ganzen Inhaltes. Am ersten Anfange aber vor allen anderen Buchstaben findet sich ein C (*chrismon*) mit verschiedenen Zügen.
2. Die Schrift ist sowohl der Schreibart, als der Sprachkunst nach mangelhaft. Der Doppellaut *æ* wird auseinander gesetzt, und daß *a* zuweilen gar weggelassen. Vor den Hauptworten, oder vielmehr eigenen Namen von *L*, erscheinet ein *H*. Daß *I* wird oft in *E* verwechselt, und hat weder ein Dipschen, weder ein Strichchen über sich. *R* und *S* sind in der kleinen Schrift fast gleich. Das gespitzte *V* kömmt nur in Zahlen vor. In der Schrift weiset sich anstatt diesem das viereckichte *U*, welches zuweilen doppelt *uu*, *uuu* vorkömmt. Die Abwandlungen stimmen oft übel mit ihren Zeit- oder Vorsehwörtern übereins.
3. Die Zahlen, wenn sie geziffert, sind römisch geschrieben. Aber Untertheilungszeichen

der Rede, als z. B. .:.,; kommen gar nicht vor. 4. Wenn im Beschlusse des Inhalts von der Unterzeichnung des Königs Meldung geschieht, so ersiehet man zwischen den Worten: Signum—Domini ein Monogram, oder den verzogenen Name des Königs. 5. Das Siegel ist fast allemal von Wachs, weiß oder bleichgelb in der Farbe, seiner Form nach in den ältern rund, insgemein aber länglicht. Es wird dieses bey der Unterschrift des Kanzlers angeheftet, und zwar also, daß der vordere Theil desselben mit dem hintern Theile befestiget wird, welcher letzterer durch das durchschnittene Pergamen mit dem ersteren nur vereiniget ist.

§. 7.

Alle diese äusserlichen Kennzeichen eines richtigen Karolingerdiplomes finden sich auch in dem unsrigen. Es ist nicht nothwendig Beyspiele aus selbem hinzusetzen, weil man ohnehin das ganze Diplom abgeschriebener hier findet. Will man aber auch von den Buchstaben versichert seyn, so habe ich selbe nachzeichnen lassen, wie sie sich in der Urschrift selbst zeigen. Nur das Chrismon, oder vorausgesetzte C, und das Monogramm mangeln. Alleine das C findet sich nur gemeiniglich, nicht aber allezeit, in den karolingischen Diplomen. Es wird dieses auch in einigen Tabellen bey Mabillon in V. Buche von der Diplomatik, Paris 1709, weggelassen, und eben bey Zeumann im II. Bande in der 1. Tabelle fehlet es hieran jenem Diplome dieses Ludwigs, welches eben auch der Diakon Adalleod, anstatt des Kanzlers Grimald unterzeichnet hat. Von dem Monogramm aber wird ich gleich ist bey den innerlichen Kennzeichen eines richtigen Karolingerdiplomes zur Rede kommen.

§. 8.

Diese sind wiederum bey Zeumann am obigen Orte, und besonders aber für ein richtiges Diplom von Ludwig dem Deutschen.

sehen im II. Bande jene, wie ich selbe hier ansehe. 1. Ludwigs des Deutschen Diplome fangen an In nomine Sanctae & individuae Trinitatis. Er betittelt sich sogleich Diuina fauente gratia Rex, im Verlaufe aber Celitudo, Excellentia. Den Bischöfen, und Aebten giebt er Venerabilis, bey dem Monegramm heisset es Signum — Domini Hludouici Serenissimi oder Gloriosissimi Regis. 2. Nach seinem Name folget gemeiniglich ein kurzer Vorderspruch, welcher vorläufig auf den ganzen Inhalt abzielet. Auf dieses erkläret er allen den Seinigen überhaupts, oder zuweilen einigen Ständen besonders (diese Erklärung geht zuweilen dem gemeltesten Vorderspruch vor, und wird auch nach selbem wiederum wiederholet) den Vortrag, und erzählet ihnen, um was er ersuchet worden: wobey er jene Personen, welche ihn angeflehet haben, benennet, z. B. Si de rebus terrenis, quas sumus diuina largiate consecuti, ad loca sanctorum ob diuinum amorem regium morem decenter implentes aliquid conferimus, hoc nobis esse profuturum ad aeternae remunerationis praemia capessenda liquido credimus. Idcirco nouerit proinde, comperiat, omnium fidelium nostrorum praesentium scilicet & futurorum magnitudo, industria, qualiter uir uenerabilis. 3. Gnaden welche er in den Diplomen verleiht, sind von verschiedner Gattung. Z. B. Güterverleihungen, Vertauschungen, Genehmhaltungen, Bestättigungen voriger Gnaden, Schutzgewährungen etc. bey welchen ganz besondere Worte vorkommen, welche wohl dortmals aber nicht icht mehr im Schwange sind. 4. Hierauf folget seine Entschliessung ausführlich, damit man erkenne, was er verleihe: worüber er auch die Seinige erinnert: nos concessisse omnium. &c. &c. cognoscat industria. Er begehret sodann von den Klöstern insgemein nur das Gebeth für sich, die Seinigen, und sein Reich. Zuletzt betheuert er, daß er den Gnadenbrief mehrerer Sicherheit wils
len,

ten, oder mit seiner eignen Hand unterzeichnet, oder wenigstens mit seinem Ringe zu versiegeln anbefohlen habe. 5. Nachdem ganzen Verlaufe endlich des Inhaltes kömmt auf der Seite (Mabilion nennet sie also) auf jener nämlich, wo die Schrift anfängt, in einer neuen mit gleichen Buchstaben, wie die allererste ist, geschriebenen Zeile auf vorbenannte Weise das Monogramm in Fraktur vor, und gleich unterhalb, dort angefangen, wo sich die Monogrammes Zeile endet, stehen mit gleichen Buchstaben des Notars, und des Kanzlers Unterschrift, welcher bey den verschiedenen Schnerkeln des Wortes: *Subscripsi*, das, gemeiniglich mit einem gegen der Schrift gewendeten Brustbilde gezeichnete, Siegel ange-drucket ist. 6. Nächst am untersten Rande des ganzen Blattes erblicket man in kleineren fast römischen Buchstaben die *Data*, den Monathstag, die Regierungsjahre und Römerzinszahl, sodann das *Actum* mit Benennung des Ortes, wo der Gnadenbrief ertheilet worden, und den endlichen Schluß, in Dei Nomine felicitate Amen.

§. 9.

Man betrachte nur die Abschrift des Diploms, und man wird sehen, wie richtig diese Zeichen eintreffen. Das Siegel weicht von der gemeinen Gattung ab: Aber dieses untersuchen wir eben in diesen Blättern. Es fehlt wohl auch das Monogramm; alleine dieser Mangel ist hier gar nicht beträchtlich. Erstens bekennen alle Diplomaticker, daß der König nicht alle Gnadenbriefe von minderer Wichtigkeit mit einer Unterschrift bezeichnen, sondern nur versiegeln lassen habe. Zweytens stehet auch im Diplome kein Wort, daß es der König unterzeichnet hätte, es heisset nur, *de annulo nostro subter iussimus sigillari*. Drittens findet man in Martenens Sammlung der alten Schriften im 1. Band. 191. Bl. auch von diesem Ludwig ein Diplom, in wel-

chem von einer Unterzeichnung nichts gemeldet wird, da es nur heisset: *annuli nostri inpressione subter eam iussimus sigillari*: und ein gleiches zeigt sich auch in Lib. Probt. des fürstlichen Reichsstifts St. Emmeran, Regensburg 1752. Adalleod fertigt hier ein Diplom ohne Monogramm mit diesen Worten Ludwigs, *annuli nostri inpressione subter iussimus ad signare*. Am 35. Bl. Num. c).

- c) Ludwig schreibt in seiner lateinischen Abhandlung von der Verbindlichkeit der Schrift, und der Unterschrift im 4. Kap. 6. S. 133. Not. bey Seumann im 1. Band. 1. Kap. 21. Bl. 37. S. er habe zwar selten, aber doch beobachtet, daß man neben dem Monogramme, ist eine Reihe Tüpfchen, ist einen runden Strich, (Orbem.) ist ein Kreuz, ist andere gar unschicklich angebrachte (*Satis imperite apposita*) Zeichen wahrnehme. Bey uns können zwar neben dem Monogramme welches weggelassen ist, derley Zeichen nicht vorkommen; aber wir sehen eine ganze Reihe derley unkännlichen Gezeuges gleich nach dem Worte *Sigillari* fortlaufen. Diese sehen läppisch aus, aber sie werden glaublich doch nicht nur jählings, und umsonst hingeschrieben worden seyn. Vielleicht war Ludwig auch so ein unglücklicher Schreiber wie Karl sein Großvater? Gilt etwa dieses Krägeln für seine Unterschrift? Mögen sie nicht gar Siegeln oder tyronianische Abkürzungszeichen seyn? Bis ist bin ich noch nicht im Stande dieselben aufzulösen; wenn sie doch jemals einen wörterlichen Verstand sollen vorgebildet haben, und nicht vielmehr nur ein beliebiges Wesen, wie sonst das † waren.

§. 10.

Bey der Data muß ich noch stille stehen. Diese belehret nur, daß dieses Diplom den 6ten Jänner im vierten Jahre der ostfränkischen Regierung unsers Ludewigs, in der römischen Zinszahl 15, ausgefertigt worden. Ludwigs dreyfache Abänderung in Anrechnung seiner Regierungsjahre ist weit bekannter, als das ich

ich hier davon melden solle. Unſre Data gehöret zur zweyten Jahresrechnung, zu jener nämlich, welche er von der Antretung des ostfränkischen Reichs herleitet. Er mag nun diese zweyte Rechnung vom Anfange des Heumonaths im 833. oder vom Anfange des Jänner im 834. Jahre herführen, so kömmt das vierte Jahr dieses seiner Regierung mit dem 6ten Jänner des Jahrs 837. in der gemeinen Zeitrechnung nach Christi Geburt schon übereins. Mit dem Jahre 837. stimmt auch die Zahl 15. vom Römerzins zusammen; man zähle diese (wie es den Karolingern gewöhnlicher war) vom ersten Jänner, oder von vier und zwanzigsten Herbstmonaths, wie sie auch zuweilen gezählet wird, her. Folglich ist unſre Data richtig, und vom 6ten Jänner des 837sten Jahres. Nun hoffe ich, die Richtigkeit des Diplomes selbstens zweifels ohne sattſam genug erprobet zu haben. Ich erhalte aber hieraus wenigstens schon einen vorläufigen starken Grund für das Siegel selbstens. Denn obwohl gute Diplome auch falsche Siegel haben können, ist doch dieser Betrug sehr selten; und bleibt deswegen eine ausgemachte Regel, daß an der Richtigkeit des Siegels, welches sich an einem gut bestellten Diplome befindet, allemal freventlich gezwweifelt werde, bis man dessen Falschheit fast augenscheinlich beweisen kann: da im Gegentheil ein dem Anschein nach auch sicheres Siegel an einem falschen Diplome auf das genaueste zu prüfen ist, wenn es seinen wahren Werth erhalten soll. Ich gehe also ganz gerne auf die Prüfung des Siegels selbstens zu.

§. II.

Das Siegel, so in beyliegender Kupferblatte genau abgedrucket worden, ist vom Wachse, die Farbe kann weiß gewesen seyn, oder auch gelblich, anders war sie nicht. Nun ist sie Alters halben ziemlich dunklicht und abfärbig, daß sie beynabe ins Graue

Tab. I.

hineingeht. In seiner Forme ist es zirkelrund und hält 1 und beyläufig $\frac{1}{2}$ Zoll in Durchschnitte. Eine Innschrift, wovon nicht die mindeste Spure zu entdecken, war niemals um den Rande herum. In der Mitte der Fläche stellen sich zwei Personen auf Basen oder Fußstellen, die zur rechten Seite (jene nämlich, welche gegen der Schrift stehet) stellet sich schnur grade vorwärts gegen dem Gesichte. Sie scheint bloß zu seyn, und nur bis über die Brust einen menschlichen Körper zubilden, der übrige Theil gleichet weit leichter einer etwa gewundenen, und gegen dem Ende verlorner Säule. Sie ist, und zwar nothwendig, kleiner als die entgegen gestellte, und langet mit beyden Armen über ihr Haupt einem fast runden Dinge, welches ein geschlossene Krone vorstellet, entgegen. Die zweyte Person, welche zur linken Seite oder von den Seiten herstehet, ist verwendet, und fällt nur mit der rechten Seite in das Aug. Diese machet einen vollkommenen mit einem engen Rocks bedeckten Körper. Sie hält die vorbeschriebene Hauptzierde über den Scheitel der andern zum aufsetzen bereit. — Nicht wahr ein seltnes Bildniß von einem Karolingersiegel? Die gelehrte Welt sah es heut zu Tage noch nicht in einer Beschreibung. Liegt es etwa noch in einigen Winkeln verborgen? Ich weiß es nicht zuerrathen.

§. 12.

Das Außerliche, oder der Zeug des Siegels, hält alle Proben aus. Das Innerliche, oder das Sinnbild desselben, ist zwar was sehr seltenes: deswegen giebt es Gelegenheit zum Bewundern, aber nicht zum Argwohnen. Das Siegel siehet keinem betrügerischen Tusche gleich, es haftet sehr fest von beyden Seiten an Pergamene zusammen. Würde man es ablösen, so würde man finden, daß es von einem Stücke des vor, und rückwärts durchgezogenen Wachses sey, und daß es also dem Diplome schon von seinen ersten

sten Tagen her anlebe. Ich sehe auch gar nicht, wie Welch einem Betrüger beygefallen seyn soll, solch seltenes Siegel auf das richtigste Diplom zu häften? Unsere Vorfäter hatten nicht nur mehrere Diplome von diesem Ludwig mit seinem ist noch kennbaren, und gemeinen Siegeln, welche sie hätten nachmachen können, sondern wirklich ist noch von einem schon mehrere Jahrhunderte abgerissenen und unnützen Diplome des jüngeren Ludwigs eines übrig. Hätte man also betrügen wollen, so wär es nicht nothwendig gewesen, ein richtiges Diplom durch solch eine Seltenheit in Gefahr zusetzen.

§. 13.

Die Karolinger führten Siegel, welche mit ihrem Brustbilde bezeichnet waren. Gut! diese waren ihre gemeinen Siegel: und auch diese sind nicht durchaus gleich, wie es die Gelehrten wohl einsehen. Befrag man hierüber die Urkunden der schon öfters gerühmten Diplomatiker. Wer soll den Karolingern gebothen haben, immerhin die nämlichen Siegel zu gebrauchen; oder wañ haben sie ein Gesetz gemacht, niemals ein anders an die Hand zunehmen? Dürften sie bleyene, und goldene Bullen anhängen, so mögen sie sich auch wohl verschiedener Siegel zuweilen bedienen haben.

§. 14.

Mabillon, der Vorfäter der Diplomatik, hat kein Bedenken dieses zuzulassen. Da er schließet, es kam mit dem Härte tragen auf die Willkuhr des Königs an, setzt er gleich hinzu: d) „Dieses ist auch von dem Siegeln zu sagen, denn da
 „ sich die französischen Könige insgemein solcher Siegel bedienten,
 „ welche ihr Bildniß vorwiesen, nahmen doch einige zuweilen auch
 „ ein anderes Bild: Und zwar, wie ich meine, von ungefehr, da
 „ nämlich



„ nämlich das königliche Siegel nicht allso gleich zugegen war, wenn
 „ man Briefe ausfertigen wollte. „ Er füget so dann Beyspiele
 bey, vom Pippin mit dem Haupte Christi und mit dem Bacchus-
 Bilde, von Karl dem Großen mit der Serapis, oder Anubis, Vor-
 bildung, und meldet: es möchte sich wohl auch der Pfalzgraf, oder
 der Kanzler, im Namen des Königs derley Siegeln bedienen haben.

d) Quod etiam de sigillis dicendum est. Nam cum Francorum Reges
 passim, sigillis suam cuiusque effigiem exhibentibus, usi sunt, non
 nulli tamen aliam non nunquam exhibuere, & quidem (ut puto)
 fortuito, cum expediendis literis regum sigillum non esset in
 promptu. In diplomate quippe Dionysiano Pippini Majoris Do-
 mus sub Chludericō posteriore apponitur pro sigillo cuncula, qua
 Christi Domini caput representat &c. &c. Item in alio Pippini
 Regis Diplomate pro eodem sancti Dionysii coenobio apponitur
 pro sigillo Bacchi effigies. — — Simili modo Carolus Magnus
 in subsignandis Placitis usus est (an potius Comes aut Cancellarius)
 annulo signatorio, in quo Serapis, seu Anubis cum modio
 Capiti superposito depictus erat. De Re Dipl. l. 2. c. 16. N. 2.
 p. 138.

§. 15.

Obwohl dieser besondere Ausnahm von der Hauptregel
 über die Karolinger Siegel nicht gar weitläufig verstanden werden
 darf, ist es doch auch sehr wahrscheinlich, daß der Oberkanzler,
 welcher fast allezeit ein Bischof, oder Abbt war, und dem, meinem
 Dünkel nach, das Diplomsiegel zu bewahren zustund, nicht allemal
 zugegen war, wann etwas besonders, etwas minder erhebliches, zum
 Fertigen vorHanden lag; im welchem Falle es sodann nicht unerlaubt
 war, wenn man auch ein nicht insgemein gewöhnliches Siegel auf-
 drucken liesse. Die Richtigkeit aber unseres Siegels von allem auch
 mindesten Argwohn sicher zustellen, will ich hier nur dieses sagen.
 Aus der einzigen Seltenheit eines Siegels wird nur muthwilliger
 Weise

Weise auf die Unsicherheit desselben geschlossen; denn sein festes Siegel hat auch zufälliger Weise angewendet werden können. Ob aber dieses jählings oder mit Fleiße in unser gegenwärtiges Diplom gekommen, läßt sich noch erforschen.

§. 16.

Jedoch bin ich nicht zum Ueberflusse mit der Vertheidigung der Richtigkeit unsers Siegels beschäftigt? Die gelehrtesten Kenner, welchen ich selbes bisher urkundlich oder abgezeichnet vorgewiesen habe, nahmen solches als ein richtiges ohne allen Anstand an. Dem grossen Diplomatiker, Herrn Prälaten zu Böttweig, gefiel es, mich hierüber mit diesen Worten zu versichern. e) „ Es bleibt indessen dieses Siegel ein Stück aus-
 „ erlesener Seltenheit, zur besondern Zierde des berühmten Klosters:
 „ und welches immer einem Kenner sie es in Zukunft zeigen werden,
 „ bey diesen wird es sich keine kleine Bewunderung zuwegen
 „ bringen. „ Ich will mich also mit fernerer Prüfung dieses Siegels nicht mehr müde machen: doch, wenn einem gar zu schüchtern Grübler ein unmäßiger Zweifel aufsteigen sollte, so bin ich einer Arbeit überhoben, indem hier schon geantwortet ist, was dort zusagen wäre. Aber die scharfsinnige Anmerkung dieses so gelehrten Herrn Prälatens über unser Siegel veranlasset mich hier zu einer besondern Untersuchung der Frage: Ob selbes für ein ordentliches Diplomsiegel, oder für einen königlichen Ring gelten soll? Dieses Siegel f) (also lese ich am bemeldten Orte)
 „ machte nicht nur mir, sondern auch vielen anderen in der Diplo-
 „ matick wohlverfahrenen Männern, die Zähne wässern. Es ist dies
 „ ses wahrhaftig wunderwerth, und niemand hat es bisher in ei-
 „ nem Karolinger Diplome entdeckt: da fast alle Siegel derselben
 „ Zeit nur ein Brustbild vorstellen; einige aber das Haupt bis
 „ an die Schultern alleine. Ich dünkte, man soll es genau durch-
 „ zist. Abb. V. B.

// forschen, und sowohl seiner Dicke, als Grösse nach mit einem
 // andern Siegel dieses Ludwigs entgegen vergleichen; denn des-
 // // sen Siegel sind sonst ohnehin insgemein kleiner, als andere der
 // // übrigen französischen Könige. Aus diesem könnte man urtheilen,
 // // ob dieses Siegel durch einen in das Wachs gedruckten Ring
 // // gestalltet worden: oder ob hier ein in seiner Grösse ordentliches
 // // Diplomsiegel gebraucht worden sey? Aber dieses kann leichter
 // // durch ein scharfes Aug, als durch eine Beschreibung auf dem
 // // Papier entschieden werden. //

e) Manet interea sigillum hoc insignis varitatis pro decore singulari inclyti monasterii, et cuicumque rei perito impostorum ostensum fuerit, admirationem sibi non modicam apud eum conciliabit 20. Febr. 1769.

f) Sigillum non tantum mihi, sed & multis aliis rei diplomaticæ probe peritis salivam movit, mirabile omnino, neque in aliquo hucusque per tempus carolingicum diplomate ab ullo observatum. Cum hujus temporis sigilla ferme omnia bustum hominis tantum a capite dimidiatum, quædam etiam solum caput cum collo usque ad humeros referant: examinandum, & conferendum ea propter quoad crassitudinem, & amplitudinem cum aliquo alio Ludovici hujus Germanici sigillo censerem; cum hæc alioquin minora plerumque quam cæterorum Franciæ Regum compareant, & ex hoc dijudicare, an non annulus tantum ceræ impressus hoc sigillum effecerit, an vero in amplitudine sua typarium ordinarium adhibitum fuerit? quæ oculus sagax magis, quam descriptio in chartæ distinguere potest. Im benenneten Briefe.

§. 17.

Und wahrhaftig hat dieses Siegel neben seiner besondern
 Figur noch verschiedene Unterscheidendes Zeichen von einem andern
 wirklichen und ordentlichen Druck- oder Diplomsiegel dieses Lud-
 wigs, aus welchem es ehender für einen Druck- oder Handring
 als

als für ein ordentliches Diplomsiegel mag angesehen werden. Ich zähle sie her. 1. Sind die ordentlichen Diplomsiegel dieses Königs fast alle oval - länglicht: dieses ist zirkelrund. 2. Haben jene ringsherum eine Innschrift: dieses keine, wie auch die Handringe keine haben. 3. Sind jene sammt ihren Innschriftskreise fast um einen halben Zoll grösser als dieses. 4. Sind jene um ein merkliches auch in der inneren Wachsplatte dicker als dieses. 5. Ist bey jenen eine doppelte Platte wohl künntlich zu unterscheiden, die innere nämlich, welche des Königs Bildniß trägt, und tiefer, zugleich auch in ihrer leeren Fläche erhoben, und so zu sagen, gewölbet ist; und die äussere Platte mit der Innschrift, welche noch künntlicher, als die innere erhoben, und gewölbet vorkömmt. Dieses Siegel hat nur eine einzige Platte, und diese ist in ihrer leeren Fläche nicht erhöhhet, oder gewölbt, sondern so glatt, als sie immer von einem flach abgeschliefenen etwa goldenen Ringe hätte eingedrückt werden können. 6. Jene Siegel haben am Ende ringsherum kleine Zacken oder Spitze zur Einfassung: dieses keine. 7. Bey jenen erblicket man insgemein am obersten Rande des Umfangs wachses eine kleine Höhle, welche man auf den Zapfen oder Stengel des Diplomsiegels ausdeuten will; wie z. B. unter Weichelbecks, und Zeumanns Tabellen, und auch unter unseren Diplomen mehrere vorkommen: aber in diesem Siegel findet sich wohl gar keine solche Höhle: wie man auch an einem Ringe keinen Zapfen, oder Stengel trägt, welcher diese Höhle im Rande des Wachses bilden könnte.

§. 18.

Es ist wohl auch ganz sicher, daß sich die Alten ihrer Hand- oder Fingerringe zum versiegeln bedienet haben. Als Hannibal den Körper des in der Schlacht gebliebenen römischen Bürgermeisters Marcell, und mit diesem auch dessen Handring erhal-

ten hatte, schrieb des verbliebenen Mitbürgermeister alsogleich an die nächsten Städte: die künftigen Briefe mit dem Namen Marcellus wären falsch, denn der Feind hätte diesen Ring überkommen. Livius im 27. Buch. Mabillon will auch den Ring, welchen Pharaon Gen. 14, dem Joseph von seinem eigenem Finger hingab, für einen Siegelring gelten lassen. Er glaubet, dieser habe ein namlisches (den Gewalt des Joseph) zu bedeuten gehabt: so wie die Römer ihren Gesandten goldene Ringe an die Finger steckten, deren sie sich in fremden Oertern bedienten, da sie zu Hause mit Ringen von Eisen begnügt waren. De Re Dipl. L. 2. C. 14. N. 2. p. 127.

§. 19.

Annulus hiesse allemal ein Ring, und zwar eigentlich ein Fingerring. Wenigstens kam es von der Aehnlichkeit mit den Fingerringen her, daß man auch in den Karolingerzeiten die Siegel Zeichenringe nannte. Ja wer wird wohl gründlich behaupten können, die Karolinger haben gar niemals mit ihren Fingerringen gesiegelt? Mabillon, wenn ich ächt verdeutschte, schreibt also: g) Weil die diplomatischen Bildnisse der Könige zuerst auf die Art eines Siegelringes geschildert waren, ja weil sie vielleicht mit den Ringen selbst ausgedrückt wurden, daher ist es gekommen, daß die Meldung vom Ringe in den Diplomen gemein geworden.

g) Cum ad annuli sigillaris modum conformata essent primum diplomatica Regum effigies, immo fortassis annulis ipsis exprimerentur, hinc mos obtinuit, ut annuli mentio in diplomatis passim recepta esset. De Re Dipl. L. 2. C. 10. N. 5. p. 108.

§. 20.

Ja da man in den Diplomsiegeln der Karolinger, besonders unsers Ludwigs, eine doppelte Abtheilung, wie ich kurz zuvor erinnert habe, die innere Platte namlisch des Bildnisses,

nisses, und die äussere der Innschrift, bemerket, könnte man wohl etwa auf den Einfall gerathen, bey diesen Siegeln sey ein doppelter Werkzeug angewendet worden; nämlich die Könige hätten zuerst durch ihren Handring die innere Platte mit der Innschrift beysügen können: Wenigstens stitte der wörtliche Bestand dieser Redensart: *Annuli nostri impressione*: nicht wider diese Muthmassung. Es kommt mir aber diese Auslegung gezwungen vor, ich möchte selbe auch bey den größern Siegeln, welche eine Innschrift haben, nicht für richtig angeben; da uns die alten Siegelplatten, wenn etwa noch irgendwo einige gefunden werden, des Segentheils belehren können.

§. 21.

Ich weis nicht, ob ich noch beysügen soll, unser Diplom schliesse: *de annulo nostro subter iussimus sigillari*. Unsere fünf übrige Diplome von diesem Ludwig, und alle andere, welche ich bey Gewold, Mabillon, Zeumann, und Lib. probt. von St. Emmeram gelesen habe, wenn selbe auch schon Adalleod und Grimold unterzeichnet haben, keines hiervon bedienet sich dieses Ausdruckes, *de annulo nostro*, sondern alle sagen, *annuli nostri impressione*, oder *annulo nostro assignari &c.* Vielleicht könnte dieser, wenigstens bey unserm Ludwig, besondere Ausdruck (ob dieser gleich bey Ludwig dem Frommen, und Carl dem Großen jemals vorkömmt) neben andern schon angefügten Wahrscheinlichkeiten diese Meinung bestärken, daß dieses Siegel ein Fingerring Ludwigs des Deutschen gewesen sey.

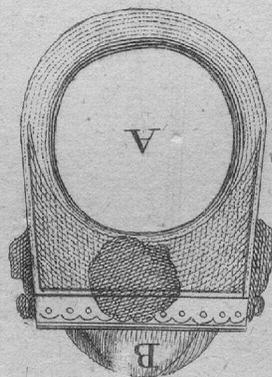
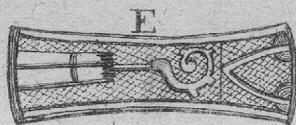
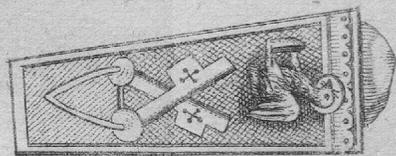
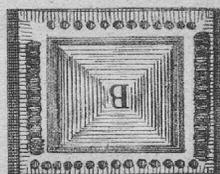
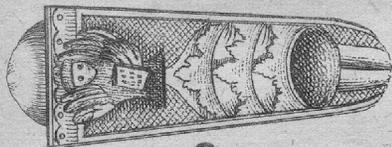
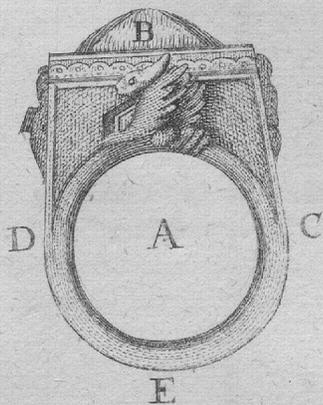
§. 22.

Allein der deutsche Ludwig müste von einer ungewöhnlichen Grösse gewesen seyn, wenn sein Fingerring solch eine Platte druckte! Sey es, daß er selben nicht am kleinen sondern am Zeig-

finger trug, wie zu selben Zeiten die römischen Patritien bey Nabillon im 2. Band der Jahrschriften des Ordens am 208. Bl. und wie es vor Zeiten gebräuchlich war, welches wir aus den alten Gemälden ersehen. Ich kann zwar Ludwigen Größe nicht bestimmen. Die Überbleibseln von Waffen, Kleidern, und Gebeinen aus selben Zeiten machen uns doch denken, daß die Alten in Vergleichung mit uns eine besondere Größe besaßen. Auch jetzt sind die großen Ringe noch nicht vollkommen abgekomen. Hält man unserer Platte einer andern entgegen, z. F. von einem Rauffringe, wie solche bey der unruhigen Bursche noch im Schwange sind, so ist der Unterschied in der Größe so beträchtlich nicht. Ich mache aber diese Gleichniß nicht wegen ähnlichem Gebrauche des Ringes. War endlich Ludwig so groß, wie uns eine unsrige Handschrift vom 15. Jahrhunderte unter dem Titel: Passional der Heiligen: dessen Großvater Karl den Großen zum Wunderdinge machet, h) so mag dieser Ring für ihn etwa noch zu klein gewesen seyn. Es ist aber nicht nothwendig unsern Ludwig gar so groß zu bilden; dieser Ring kann an seinem Finger dennoch gut lassen. Ein Beyspiel von Fingerringen mittlerer Zeiten zu geben, lege ich hier einen Abriß von einem dergleichen bey. Dieser mit einer Platte von Saphir versehene Ring wird unter andern sehr vielen Kostbarkeiten des Alterthumes zu Oberrhein aufbehalten. Würde diese Platte eckelrund wie die unsrige seyn, so würden beyde in der Größe sich beynabe gleichkommen. Kurz! ich glaube nicht, daß diese Platte gar zu groß auch für einen Fingerring selbiger Zeiten scheinen möge i).

Tab. II.

b) Diese schreibt im Wintertheile gleich im Anfange der Lebensgeschichte Karls des Großen: „Caiser Charlan -- was eines herrlichen Leibs
 „ was seiner Schuch acht langt, die allerlangst waren, und het
 „ groß Arm, und Pain. - und was stark gund het ain Artilig
 „ des was anderthalben Spang langt, und het ain Part, des ain
 „ Schuchs



„ Schuechs langt, und hett ain Masen, die was eines halben Schuechs
 „ langt, und sein Gestirn, was ains praitter, und seine Augen
 „ schienen Im als der Ebarfuntelstain, und seine Prâ waren ihm
 „ ein halber span lang -- und sein Gürtel was acht span langt,
 „ damit er sich girt, - - - und was also stark, das Er ein gewap-
 „ penten man auf einen Pfert mit seinem Schwert eines Straichs,
 „ mit Pfert mit all von dem Haupt voneinander spielt pyß durch,
 „ und durch, und uier Eisen die zerzert gar leicht, und hawb einen
 „ gewappenten Ritter von der Erd hauf byß über sein Haupt.

i) In dieser Platte ist

- A. Der innere Umkreis oder die Fingerhöhle des Ringes, welche etwas länglicht ist, indem sie einen ganzen Zoll in der Höhe, und beynabe um einen Viertelzoll in der Breite beträgt.
- B. Die merklichste Oberfläche des Ringes mit einem länglichten Saphir. Diese hält in der Länge einen vollen, in der Breite aber drey und einen halbviertheil eines Zolles.
- C. Auf der Seitenwand C. zeigen sich in roher Arbeit zween Schliessel, und ober diesen ein Adler, als das Zeichen des Evangelisten Joannes.
- D. Auf der Gegenwand D. ist eine Tafel mit dreyen Kronen eingegraben, und ober dieser ein Engel, das Zeichen des Evangelisten Matthäus.
- E. Auf dem Grunde, oder unterem Theile des Ringes, sieht man einen Bischoffstab.

§. 23.

War dieses Siegel auch ein gewöhnlicher Fingerring Ludwigs des Deutschen? Ein gewöhnliches, und förmliches Diplomsiegel scheint es mir nicht zu seyn, theils, weil es in so vielen Diplomen bisher noch nicht entdeckt worden, noch mehr aber wegen den vorbemerkten Zeichen, in welchen es von den gewöhnlichen Diplomsiegeln dieses Ludwigs abweicht. Ich möchte es also lieber für einen Handring halten; oder meinetwegen mag es auch

auch ein besonderer Denkring gewesen seyn: Ludwig habe ihn hernach in einem eigenen Jewelkäpfschen in der Tasche verwahrt, oder in einer goldenen Kette am Halse getragen, anstatt denselben an den Finger zu stecken; wenn es nur zu seinen Zeiten üblich war. Will man aber dieses Siegel dennoch für ein eigenes Diplomiegel ansehen, kann ich es wohl gelten lassen; denn dieses verwirret doch die Hauptsache nicht, auf welche ich jetzt endlich dringen muß.

§. 24.

Das Diplom selbst hat also seine Richtigkeit; das Siegel ist also genugsam geprüft: man mag es für einen Handring, oder für ein ordentliches Diplomiegel annehmen. Nun kommt es auf die Hauptfrage an, wegen welcher ich alles bisher geschriebene vorauszusetzen für gut befand: Was denn endlich Ludwig der Deutsche mit dem ganz besondern Bildnisse dieses Siegels habe anzeigen wollen; oder welche merkwürdige Begebenheit aus seinen Zeiten uns diese Vorstellung lehren soll?

§. 25.

Alle Kenner, welche bisher von diesem Siegel Nachricht erhalten, kommen endlich auf dieses zusammen: dieses Siegel werde wohl beyläufig auf eine Krönung abzielen. Aber auf welche? wessen? wann? Hier sind die Meynungen verschieden. Da man aus der Mythologie, oder Götterlehre, und andern Alterthümern kein ähnliches Bild hieher reimen kann, und die Sache doch auf eine Krönung hinauslaufen soll, kann man diese zwei Puncten vorhin ein für richtig annehmen: erstens daß bey solch einer Krönung auch unser Ludwig zuthun müsse gehabt haben: zweitens daß sich solche vor dem 6. Jänner des 837. Jahrs müsse begeben haben. Ich will vorzüglich die Muthmassungen dieser Gelehrten der Reihe nach erzählen.

§. 26.

Einige halten dafür, es werde durch dieses Siegel auf die Krönung Ludwig des Deutschen zum bayerischen König gedeutet. k) Dieser Gedanken ist eben nicht unwahrscheinlich; ob man gleich nirgendwo liest, wie Heumann im 2. Buch 162. Blatt 26. S. selbst erkennt, daß dieser Ludwig feyerlich gekrönt worden sey. Lothar wurde vom Vater zum Mitkaiser zu Achen im Jahre 817. gekrönt, wie Eginhard, und der Moissiacennische Jahrschriften-Verfasser melden: und Karl nachmal der Kahle, zu Karisiack als König von Neustrasien im Herbstmonathe des Jahres 837, wie der Lebensbeschreiber Ludwigs des Frommen bezeuget. l) Allein Lothars Krönung war eine kaiserliche, und mit dem Bahlen Karl hatte es ganz besondere Umstände. Er dürfte wohl noch bey des Vaters Lebenszeiten gekrönt werden, wenn ihm seine mißgünstigen Stiefbrüder einstmals einen Theil der bayerischen Reiche zum Erbgut gewähren sollten.

k) Also meldet ein französischer Brief von Paris am 16. Brachmonaths 1769. La charte de Louis le germanique nous a paru un Monument tres curieux de 826. in adventu Ludovici ad Bajoariam. Heumann et Meuchelbeck dans son hist. de l'eglise de Frisingue, en ont rapporte de ce même tems de Louis le germanique du vivant de Louis debonaire son Pere, avant que le Prince son fils l'eut obligé, de prendre les armes contre lui. Le sceau represente veritablement le Pere, couronnant le fils Roy de Baviere, sur la quelle ils regnoient tous deux pour lors, jusqu' a ce qu' enfin Louis le germanique voulut regner seul sur la Saxe et la Baviere, dont son Pere ne lui avoit confié, que l'administration en son nom, pour gouverner ces etats en semble, et par indivis.

l) Glaublich ist dieser Karl auch schon am 6. Brachmonaths im Jahre 829. zu Worms gekrönt worden. Diesen Tag setzet er selbst als seinen Krönungstag in seinem Gnadenbriefe für Sanct German an VIII. Idus Junii, quando Rex Regum nos ungi in Regem sua dignatione

Hist. Abb. V. B. I t dispo-

disposuit. Pagius in seiner Kritik über Baronius Jahrschriften im 7ten Bande 539. Bl. 9. num. folgert also: Weil eines Theils aus Nithards 1sten Buche von den Zwistigkeiten der Söhne des frommen Ludwigs und Hegans 35ten Kapitel gewis war, daß Ludwig der Fromme im Jahr 829. seinem Sohne Karl zu Worms in Lothars und Ludwigs Gegenwart Schwaben u. geschenkt habe: andern Theils Karl den 6. Brachmonaths für seinen Krönungstag ansetzte, welche Krönungen nur an Sonn- und Feiertagen vor sich giengen, so war zu schliessen, daß selber im Jahre 829. gekrönet worden; denn in diesem Jahre fiel der 6te Brachmonaths auf einen Sonntag.

§. 27.

Ich will es aber zu lassen, daß auch Ludwig zum König von Baiern gekrönet worden. Er führte wenigstens schon lange vor des Vaters Tode den königlichen Titel. Er fertigte die Briefe in seinem eigenen Namen, und ließ sogar die Jahrzahl von des Vaters Regierung weg, derv er sich anfangs bediente. Ja als der Vater nach Pippins von Aquitanien Hintritte eine neue Vertheilung seiner Länder unter seine zween Söhne Lothar und Karl zu Worms vornahm, wurde Ludwigs, und seines bairischen Reiches, nicht mehr gedacht; sondern obwohl der Kaiser demselben bey dieser Gelegenheit jenes wiederum absprach, was er ihm zuvor zu Lugdun im Jahre 835. noch über Baiern gegönnet hatte, wurde doch Baiern ist nicht mehr zum Haufe der zu vertheilenden väterlichen Länder geworfen, und der Vater verhielt sich hier, als ob ihn weder Baiern, weder Ludwig mehr was angingen. Also scheineth denn Ludwig der Deutsche schon eigenmächtiger Herr, und König über Baiern gewesen zuseyn. Daß er aber schon einstweilen zuvor, wann immer, dazu gekrönet worden, scheineth gewis zu seyn: man müste nur behaupten wollen, Ludwig habe dieses in des Vaters Name beherrschet, welches kaum

zuerproben möglich ist; oder er habe sich niemals krönen lassen, und dennoch als König geherrscht, welches wider alle Gewohnheit läuft. m).

m) Ist aber Ludwig zum bayerischen König gekrönt worden, so geschah dieses im Jahre 817. zu Achen, wo Eginhard meldet, daß Lothar zum Mittaiser gekrönt, die übrigen aber Könige ernennet (unter welchem Ausdrucke er etwa die Krönung versteht) und einer zwar, Pippin, über Aquitanien, der andere Ludwig, über Baiern gesetzt worden: oder im Jahre 821. zu Nimwegen, wo Ludwig der Fromme seine Ländertheilung vom Jahre 817. verlesen, und durch die Vornehmsten des Reichs beschwören lassen: oder im Jahre 826. in welchem er, unser Ludwig, zum erstenmal persönlich in Baiern geschicket wurde, welches indessen seiner zarten Jahre wegen nur durch Reichsverwalter (Missos) beherrscht worden.

§. 28.

Diese Muthmassung nun, daß dieses Siegel auf die Krönung Ludwigs zum bayerischen König abziele, gefällt mir sehr wohl, aber sie hat doch besonders folgende Schwierigkeiten gegen sich. 1. Wenn man auch Ludwigs Krönung zum bayerischen König vollkommen für richtig zuläßt, warum kömmt denn dieses Siegel niemals vor, auch in jenen ersten Diplomen nicht, in welchen er sich nicht nur König von Baiern nennet, sondern auch seine Regierungsjahre vom Antritte des bayerischen Reiches her zählt? 2. Im gegenwärtigen Diplome rechnet Ludwig das vierte Jahr von seiner ostfränkischen Regierung an, ohne von der bayerischen etwas zu melden. Es scheint sich also das Siegel von seiner bayerischen Krönung nicht leicht hieher zureimen.

§. 29.

Hierauf läßt sich doch antworten. Es mag wohl seyn, daß noch ältere Diplome von diesem Ludwig mit dem nämlichen

Siegel verborgen liegen, wie dieses in unserm Diplome eben auch ist erst bekannt wird: oder es ist auch wahrscheinlich, daß dieses Siegel hier nur zufälliger Weise gebraucht worden. Und wiederum: dieses Siegel kann sich auch zur ostfränkischen Regierungsrechnung reimen, indem das Ostfränkische nur ein Zuwachs zum bayerischen Reiche für Ludwig zu seyn scheint. Gleichwie er aber wegen dieser Vergrößerung seiner Länder nicht neuerdings gekrönt worden, sondern seine bayerische Krönung auch auf diese Vergrößerung erstreckt hat, also kann sich dieses Krönungssiegel auch auf Ostfranken beziehen: Obwohlen dieser Antwort der starke Einwurf entgegen stehet, daß Ludwig bey Antritte der ostfränkischen Regierung sich niemals mehr König in Baiern, sondern in Ostfranken genennet; aus welchem muthzumassen, Baiern sey von Ostfranken, und nicht dieses von jenem, verschlungen, und künftighin von Ludwig darunter verstanden worden.

§. 30.

Aber 3. das Sinnbild selbst will sich nicht allerdings auf eine förmliche, und wahre Krönung, oder auf eine Krönung eines Sohnes von seinem Vater auslegen lassen. Denn was machet der Vater mit dem entblößten Haupte? warum wird ihm die Krone nicht aufgesetzt, sondern nur ober den Scheitel hergehalten? Zugeschweigen, daß man nicht lese, ob es gewöhnlich war, eigene Siegel zum Denkmale einer Krönung stechen zu lassen. Auch dieses könnte man etwa für Kleinigkeiten ansehen, und mit dem Sprichworte abfertigen, den Maltern, und Dichtern, warum nicht auch den Siegelstechern, wäre allemal vieles zu wagen freygestanden, ohne daß man uns aufbürden könnte, alle ihre Absichten deutlich zu erklären. Wenn wir aber auch nicht lesen, daß es gewöhnlich war, Krönungssiegel oder Ringe stechen zu lassen, war
doch

doch die Feyerlichkeit der Krönung eines Siegels nicht unwerth. Wir lernen ja wohl mehreres aus alten Denkmälern, was wir nicht aufgezeichnet lesen. Mich dünket, so lange man unser Siegel nicht schicklich auf eine andere Begebenheit auslegen kann, so lange könne diese Muthmassung von Ludwigs bayerischer Krönung mit gutem Grunde für eine richtige Auslegung angenommen werden.

§. 31.

Eine andere Muthmassung könnte diese seyn: es werde durch dieses Siegelbild eine Krönung verstanden, welche Ludwig der Fromme seinem Sohne dem Deutschen über die ostfränkische Regierung mitgetheilet hätte. Hier träf freylich die ostfränkische Zeitrechnung sehr wohl ein. Dieser Gedanke lag mir lange im Kopfe, ich würde ihn auch ungerne verlassen, wenn ich nur mit einer genugsamen Probe aufkommen könnte. Ich weiß wohl, daß unser Ludwig bey dem Vater, nach dessen Befreyung, sowohl daran war, daß die in dem vorigen Jahre übel unternommene Ländtheilung für seinen Theil bewilliget worden. Ich weiß es, daß er zu Streemial, wo die Länder unter die Söhne Pippin, Ludwig und Karl, mit Ausschlusse des Mitkaisers Lothar, im Jahre 835. auf jene Weise vom Vater vertheilt worden, wie selbe nach seinem Tode besessen werden sollten, zu seinem bayerischen Reiche noch ganz Deutschland, Allemannien ausgenommen, übernommen habe. Aber daß ihn der Vater auch hierzu gekrönet habe, kann ich nicht nur allein in keinem alten Geschichtschreiber erfragen, sondern ich kann es auch aus dieser Ursache ganz und gar nicht glauben, weil im Gegentheile sehr glaubwürdig ist, daß es dem Vater niemals ein wahrer Ernst war, unseren Ludwig in den wirklichen Besitz von Ostfranken einzusetzen. Denn daß der Kaiser nach seiner Befreyung durch die Finger sah, dieses mußte aus

politischen Gründen geschehen: was er zu Stremiak vornahm, geschah theils den noch ungehorsamen Lothar zuschrecken: theils sollte es erst nach seinem, des Vaters, Hinscheiden in das Werk gestellet werden. Er änderte diese Bestimmung auch selbst wiederum im Jahre 837. vollkommen ab, da er dem Karl jenes zuschanzte, was er zuvor den Ludwig nach seinem Tode hoffen ließ. Und als endlich Lothar wiederum ausgesöhnet war, wurde unser Ludwig im Jahre 838. von Ostfranken für beständig ausgeschlossen. n)

n) Man besehe hierüber Pagens bemeldte Kritik im 3. Bande auf diese Jahre, wo man alles dieses aus Eginhard, aus Ludwigs des Frommen Lebensbeschreiber, aus Thegnan, aus Niward, aus den bertinianischen Jahrschriften erörtert finden wird. Ich mußte mich dieser auserlesnen Kritik, und deren hierinn befindlichen Auszüge aus den benannten Schriftstellern bedienen, weil ich derselben eignen Schriften nicht besitze.

§. 32.

Weil es also nicht glaubwürdig scheint, daß unser Ludwig vom Vater mit der ostfränkischen Krone beehret worden, kann man auch dieses Siegel nicht auf eine förmliche ostfränkische Krönung auslegen: ausgenommen, man wollte sagen, Ludwig sey auf Ostfranken von einigen Bischöfen gekrönet worden, welches aber noch unglaublicher, als das erste ist. Will man aber eine Krönung in einem weiteren Verstande zulassen, so könnte man beyläufig also schliessen: Ludwig habe dieses Siegel stechen lassen, um hierdurch die Bewilligung des Vaters für seinen Theil in die vormalige Ländertheilung der Brüder auf dem Nothigt Lügenfelde, und seine nachmals zu Stremiak eben von dem Vater beschlossene Bestimmung zur ostfränkischen Krone anzuzeigen. In dieser Auslegung käme das Siegel mit der Ostfränkischen Regierungs-

rechnung' freylich sehr wohl übereins: man könnte auch endlich hierdurch errathen, warum die Krone nicht schon auf dem Haupte des zubekrönenden ruhe, sondern nur ober dessen Scheitel schwebe? Und vielleicht wird auch diese Muthmassung nicht gar unwahrscheinlich angesehen werden. Will man etwa noch einige Einwendungen hierüber machen, so können selbe wohl auf die nämliche Weise, wie bey der ersten Muthmassung, beantwortet werden.

§. 33.

Zählings fiel mir auch ein, ob durch dieses Siegel nicht eine Krönung eines Sohnes unsers Ludwigs verstanden werden könnte? Denn ich sah in einem unsrigen Ludovicianischen Diplome, daß auch Karlman zuweilen einige Händel an des Vaters Stelle geschlichtet habe. Aber da ich keinen Buchstab von solch einer Krönung entdecken konnte, sondern ersah, daß die drey Söhne, als Deutschen, ihre Regierungsjahre erst von dem Tode ihres Vaters herzählten, weil sie erst dort die Reiche unter sie getheilet haben, o) so ließ ich diesen Gedanken um so viel ehender fahren, weil mir auch nicht wahrscheinlich vorkam, daß des Deutschen Söhne noch bey Lebenszeiten ihres kaiserlichen Großvaters gekrönnet worden seyn sollen; gesetzt auch, ihr Vater wäre damals schon vollkommener, und von dem Vater ganz und gar unabhängiger Herr über Baiern gewesen, welches zwar wahrscheinlich, aber nicht ausgemacht ist. Gewiß Pippins des Aquitaniers hinterlassene Söhne waren zur Zeit ihres Vaters nicht nur allein nicht gekrönnet, sondern es wurde ihnen auch das Erbrecht auf des Vaters Länder von ihrem Großvater nicht zugestanden.

o) Man beseh Heumann im 2ten Bu. 279. Bl. 61. S.

§. 34.

Von gelehrten Ausländern wird mir noch eine ganz besondere Auslegung über dieses unser Siegel beygebracht, welche mir

mir sonst noch niemals beygefallen. Diese hat eine ganz sichere Ordnung, und zwar vom Jahre 837. selbstem zum Grunde. In der zweyten Anmerkung über dieses Siegel schreiben sie p), das Siegel zeige eine Krönung an, mit welcher Ludwig (der Kaiser) einen seiner Söhne um das Jahr 837. beehret habe: In der vierten Anmerkung sagen sie q), Carl der jüngste Sohn sey zu Karistak im Jahre 837. gekrönt worden. Und auf diese Art wäre alle Schwierigkeit gehoben.

p) Aus Paris den 5ten Weinmonats 1769. sigillam designat coronationem regiam, quam Ludovicus pius uni filiorum suorum impendit versus annum circiter 837.

q) Eben da. Videtur in diæta Aquisgranî habita anno 837. ab imperatore Ludovico pio, hunc principem Carolo filio suo juniori dedisse partem imperii sui, & eodem anno in Caristaco Ludovicus pius Carolum eundem cingit gladio, coronam ei imponit regiam, eique regnum dat Neustriacum. Hæc ceremonia descripta refertur apud Authorem vitæ Ludovici pii, & apud Annales S. Bertini. Pis positis solvitur omnis difficultas, ut pluribus, & mihi videtur.

§. 35.

Nichts ist gewisser, als daß Carl zu Karistak gekrönt worden. Aber dieses Diplom ist von Ludwig dem Deutschen, und nicht von Carl dem Kahlen, und zwar von Ludwig, welcher sich hier selbstem König in Ostfranken nennet. 2. Carl ist im Herbstmonate zu Karistak im Jahre 837. gekrönt r), und dieses Diplom ist schon im 6. Jänner eben dieses Jahres zu Regensburg ertheilet worden. 3. Wollte man auch die erste Krönung dieses Karls, nämlich vom Jahre 829. hieher ziehen, so war doch unserm Ludwig weder die erste, weder die zweite Krönung dieses seines Stiefbruders so angenehm, oder vortheilhaft, daß er sich hätte entschliessen können, derselben Angedenken durch ein
be

besonderes Siegel in seinen eigenen Diplomen zuverewigen. Ich vertraue mir also hier nicht bezusplichten. Oder wurde etwa die Födnung Karls des Bahlen in dieser Antwort nur beyspielsweise angebracht? Die Antwort lautet in ihren eigenen Ausdrucke, wie ich selbe unter den Anmerkungen o. und q. niedergeschrieben habe.

r) Man besche die benannte Kritik im 3. Band. auf dieses Jahr in 4. Num.

§. 36.

Weit leichter verstehe ich jene gelehrte Muthmassung, welche unter diesem Siegel die brüderliche Reichstheilung verstanden haben will. Sie lautet also: Im Jahre 833. haben die drey Brüder ihren Vater Kaiser Ludwig, sammt seiner Gemahlinn Judith, und ihren Stiefbruder Karl, mit dem Anfange des Heumonaths auf dem Roth- icht Lügenfelde aufgehoben. Alsogleich vertheilten sie die väterlichen Reiche eigenmächtig untereinander. s) Ludwig der Deutsche wollte von dieser Theilung niemals weichen: ja er hielt so sehr darauf, daß er hiervon seine zweyte Jahresrechnung anfieng, und diese wenigstens bis zum Tode des Vaters fortsetzte. Nun kömmt in unsern Diplome eben diese Jahresrechnung, und auch der Titel vom ostfränkischen Reiche vor. Es läßt gewiß weit natürlicher, wenn man dieses Siegel auf eine Begebenheit, welche auf die Besitznehmung von Ostfranken zielt, auslegen kann, als auf welche immer eine andere. Wie wär es also, wenn die zwo Personen Lothar und Ludwig vorstellten? Lothar, welcher nach dem in Verwahr genommenen Vater als schon zuvor gekrönter Mitkaiser seinem Bruder die ostfränkische Krone aufgesetzt: Ludwig, welcher die Krone nicht allein annahm, sondern auch darnach langte, weil er diese nicht so fast seinem Bruder, der sie ihm aufsetzet, zu verdanken, als er selbe

Zist. Abb. V. B. U u durch

durch seinen eigenen Willen, Stimme, und gleiches Ansehen in der brüderlichen Theilung erworben hatte.

s) Also der Lebensbeschreiber Ludwig des Frommen in Pagens Kritik auf dieses Jahr im 3. Bande 553. Bl. 6. R.

§. 37.

Daß diese Muthmassung eines in unserem Vaterlande und Gegenden gelehrten Mannes sehr geschickt sey, ja auch mit jeder der übrigen um den Vorzug streiten, oder selbst wohl gar erhalten könne, wird meinem Bedunken nach niemand zweifeln, wer der Sache etwas reifers nachdenket. Der allerschwereste Einwurf, welcher hierwider gemacht werden könnte, ist dieser: die drey Brüder haben die Ländertheilung mit gleichem Rechte und Ansehen vorgenommen, ohne daß einer dem andern seinen Theil zu verdanken hatte. Es wird sich also schwerlich einer von dem andern haben krönen lassen; und zwar dieses so minder, 1. weil sie sich nach der Theilung, welche stracks nach des Vaters Aufhebung geschah, nicht mehr beysammen aufgehalten haben, sondern alsogleich, wie sich der hierüber bestürzte Pabst Gregorius VI. wegbegeben hat, abgezogen sind. t) 2. Weil sie damals noch nicht wollten erscheinen lassen, daß sie den Vater abgesetzet wissen möchten: ja von Ludwig scheint es aus der Folge ganz gewiß zu seyn, daß er dieses auch niemals verlangt habe. 3. Weil der Vater noch wirklicher Kaiser war, obwohl er unter Lothars Obhut stand; denn er wurde erst im Weinmonathe zu Compiègne, entsetzet, nach welchem Vorfalle sich Ludwig von Lothar gewis nicht mehr hätte krönen lassen. u) 4. Weil ihnen solch eine Krönung wenige Sicherheit, und noch mindere Ehre gemacht haben würde, besonders wenn sie ihre gegenwärtige, und die Nachwelt, durch ein eigenes Siegel hierüber hätten erinnern wollen. 5. Weil man von
solch

solch einer merkwürdigen Krönung gar nichts liebt. Aber alles dessen ungeachtet hatte eine solche Krönung dennoch vor sich gehen können, besonders, weil fast alle Grossen und das meiste Volk dortmals von dem Vater zu den Söhnen übergegangen: Weil die Theilung durch Lothar geschehen, und wirklich vom Volke beschworen worden, x) welches etwa auch begehren hätte können, daß die übrigen Brüder, als ihre künftigen Herren, die Kronen vom Mitkaiser Lothar annehmen sollten. Weil auch diese Ländertheilung öffentlich mit Wissen, und Willen der Völker geschehen, und diese Herren ihre Regierung von daraus allogleich antratten; so war fast nothwendig, daß sie ihre Besitznehmung durch eine öffentliche Feyerlichkeit bekannt machten, und den Eyd der Huldigung forderten, welches nicht wohl anders, als durch eine öffentliche Annehmung der Krone geschehen konnte. Von wem aber hätten die übrigen in diesen Umständen ihre Kronen empfangen sollen, als von Lothar ihrem älteren Bruder, und wirklich schon gekrönten Mitkaiser?

- t) Gregorius Papa, talia cernens, cum maximo maerore Romam regreditur, & duorum fratrum Pippinus in Aquitaniam, Ludovicus in Bojariam revertitur. Der ebenbemeldte Geschichtschreiber mit Tegnau an bemerkten Orte.
- u) Kalendis octobris, sicut constitutum erat, patrem secum ducens, Compendium venit --- adjudicatum ergo absentem & inauditum nec confitentem, neque convictum, ante corpus Sancti Medardi confessoris M. & Sancti Sebastiani Martyris arma deponere, & ante altare ponere cogunt, bullaque indutum veste, adhibita magna custodia, sub tectum quoddam retrudunt. Expleto hoc negotio Missa Sancti Martini (id est die 11. mensis Novembris) populus, licentia accepta, pro talibus gestis maestus ad propria revertitur. Also der nämliche Schriftsteller am nämlichen Orte.
- x) Also lese ich in bemeldter Kritik aus dem nämlichen Schriftsteller: Ipsum vero Ludovicum pium Lotharius ad sua cum Carolo ad-

modum puero deduxit, & cum paucissimis in papilione ad hoc deputato consistere fecit. Post hæc autem jam *populo juramentis adstricto imperium inter fratres terna sectione partitur*; NB. Dividit wår für Lotharius Person noch klärer, denn der Nennfall für das Zeitwort *partitur*, wird hier durch den Beysatz *inter fratres*, zweifelhaftig. Weil nämlich Lothar hier auch einen gleichen Theil bekam, will dieser Ausdruck nicht wohl klingen: *Lotharius imperium inter fratres partitur*.

§. 38.

Gesetzt aber, es gieng keine wirkliche Krönung hier vorbey, Lothar vertheilte doch das Reich, (*Imperium inter fratres partitur*: wenn hier Lothar den Nennfall, *Nominativus*, machet, wie es bey diesem Zeitworte *partitur*, nach den Sprachregeln seyn soll) und diese Vertheilung kann also ohne einer förmlich geschehener Krönung wohl in diesem Siegel durch die zwei Personen Lothar und Ludwig für den Theil Ludwigs durch die Krone, welche beyde halten, angezeigt werden. Machte dieses Siegel unserm Ludwig in dieser Auslegung wenige Ehre, so bedenke man, daß er sich dessen im Jahre 837. bediente, wo es der von ihm befreyte Vater wegen Ostfranken mit ihm nicht mehr gut meinte. Hier von werde ich aber nochmal zur Rede kommen. Man wird endlich wieder alle Ausdeutungen dieses Siegels Einwendungen machen können. Genug, daß diese Muthmassung so wahrscheinlich als die übrigen ist, und sich noch dazu auf ein Siegel in einem Diplome, in welchem die ostfränkische Regierungsjahrsrechnung vorkömmt, weit leichter als die übrigen zu reimen scheint. Dieses ist nun alles was ich von den Muthmassungen der Gelehrten über unser Siegel anführen konnte.

§. 39.

Endlich trifft auch mich die Reihe, meine eigene Muthmaßung über dieses Siegel zu erklären. Ich halte dafür, wenn ich es wagen darf, so vieler Gelehrten Meinungen etwas beizusetzen, in diesem Siegel werde das seltne Beyspiel kindlicher Ehrfurcht Ludwig des Deutschen angezeigt, durch welches er seinen gefangenen und entsetzten Vater wiederum aus den Händen Lothars entriß, und in das vorige Ansehen und Würde einsetzte. Ich gehe Schritt für Schritt.

§. 40.

Als Ludwig in Baiern hörte, y) was man mit seinem Vater zu Kompiègne vorgenommen hatte, drang ihm diese dem Vater erwiesene Unbill sehr zu Herzen. Alsogleich brach er aus Baiern auf, zog nach Frankfurt, schickte von da aus Gesandten zu seinem Bruder Lothar, Gozard den Abbt nemlich, und Morhard den Pfalzgrafen, mit diesem Befehle, er solle mit dem Vater ehrenbiethiger handeln. Lothar war böse hierüber, und ließ auch die gleich wiederum nachgeschickten Gesandten nicht einmal bey dem Vater vorkommen. Er gieng sodann von Achen nach Maynz, hier besuchte ihn Ludwig des Vaters halben in eigner Person, sie schieden sich aber in vollen Unwillen; weil Lothar die tolln Feinde des Vaters zu Rathgebern hatte, Ludwig aber mit jenen hielt, welche ihm, und dem Vater getreu waren.

y) Thegan, der gleichzeitige Schriftsteller, beschreibet dieses mit folgenden im 45. Kap. Recessit (Ludovicus) a Bawaria magno dolore compulsus ob injuriam Patris, qui veniens ad palatium Francosurt statim inde direxit Legatos suos Gozbardum Abbatem & Mehardum palatinum comitem postulans, & imperans, ut erga Patrem humaniorem exhiberet (Lotharius) sententiam; quod frater eius Lotharius benigne non suscepit. Postquam illi legati reversi sunt,

statim alios destinavit ad Patrem, qui prohibiti sunt, ne eum viderent. Postea perexit Lotharius de Aquisgranis palatio, & per venit Moguntiam, ubi obviam venit ei frater, & colloquium in æquale habuerunt ibi propter hoc, quia omnes, quos Lotharius habebat secum, adversarii erant Patris sui injuste, quos autem Ludovicus habeat secum fideles erant Patri suo, ac sibi.

§. 41.

Weil sich nun mit Lothar nichts richten ließ, z) schickte der für die Loslassung und wieder Einsetzung seines Vaters sehr beeiferte Ludwig, nach gepflogenen Rathe mit den Bornehmsten des Reiches, welche es mit dem Vater hielten, und sich desswegen in Baiern geflüchtet hatten, den Sanctquintinienser Abbt Zugo zu seinem Bruder Pippin in Aquitanien ab, um denselben zu einem Bündniß für die Befreyung des Vaters anzuwerben. Er vermocht nichts bey Lotharn, darum berichtete er Pippin alles, was mit dem Vater vorbegegungen, und bath ihn alles Ernstes, er sollte sich der dem Vater schuldigen Liebe, und Ehrerbietigkeit erinnern, und sich sammt ihm bestreben, denselben aus diesem Drangsale zu erledigen. a)

z) Dieses lesen wir bey dem Lebensverfasser des frommen Ludwigs: e Germania Hugo Abbas in Aquitaniam missus est a Ludovico, & ab eis, qui illuc confugerant, a Dragone scilicet Episcopo, & reliquis.

a) Der bertinianische Jahrschriften - Verfasser. Verum cum Ludovicus comperisset, quod nihil eius petitio apud germanum prævaleret, ut mitius apud patrem egisset, misit legatos ad fratrem suum Pippinum, eique omnia, quæ erga patrem gesta fuerant, innotuit, deprecans illum, ut reminiscens paterni amoris & reverentiæ unacum illo patrem de illa tribulatione eriperet.

§. 42.

Indessen schickte auch Ludwig seine zweyte Gesandten, Grimold den Abbt von Weissenburg, und den getreuen Heersführer Gebhard, am Tage nach der heiligen drey Könige Feste zum Vater ab. Diese ließ Lothar bey dem Vater vor, aber er stellte ihnen Ausspäher an die Seite. Sie machten also zwar ihre tiefeste Ehrenbezeugung in Ludewigs Name; aber ihre Geheimnisse konnten sie nicht entdecken, sondern mussten nur mit Zeichen zu verstehen geben, daß Ludwig in diese des Vaters Unbild nicht verwilligte. b)

b) Hegan im 47. Kap. x. Post sanctum diem Epiphaniæ iterum Ludovicus misit legatos ad patrem, Grimoldum venerabilem Abbatem atque Presbyterum & Gebhardum nobilissimum, atque fidelissimum Ducem. Qui venientes Aquis, consensit Lotharius, ut viderent patrem cum insidiatoribus. — Venientes legati ad conspectum Principis, & humiliter prosternentes se pedibus suis salutaverunt eum ab æquivoco filio suo: Secreta vero noluerunt ei indicare propter insidiatores præsentis, sed aliquo motu signorum fecerunt eum intelligere, quod æquivocus eius hoc consentire non sisset, scilicet suppliciam patris.

§. 43.

Was geschieht aber ferners? Pippin versammelt allsogleich sein aquitanisches Heer. Ludwig rückt mit den Baiern, Schwaben etc. auf Achen zu. Lothar zieht mit dem gefangenen Vater nach Paris zurück. Er bemerkt dort, daß Pippin schon am jenseitigen Ufer der Seine steh, wo er aber wegen ausgetretenem Wasser halten müste. Er weicht also noch nicht. Als er aber für gewiß vernimmt, daß auch der Baier schon wirklich mit seinem ungemein grossen Heer herzuweile, läßt er den Vater fahren, und macht sich in aller Eile aus dem Gedränge. c)

c) At

- c) At ille (Pippinus) statim convocavit exercitum Aquitanorum & & ultra sequanensium Ludovicus bojarios, saxones, Allemonos, nec non & francos, qui citra carbonoriam consistebant, cum quibus etiam ad aquis properare cœperant, cumque hoc Lotharius cognovisset de Abquis abcessit, & Patrem suum usque ad Parisios sub memorata custodia seduxit, ibique jam Pippinum cum Exercitu reperit. Sequanæ insolita exuberatione transire prohibebitur. — Verum cum firmiter cognovisset, Ludovicum etiam cum tanta populi Multitudine in easdem partes properare, unde perterritus in eodem loco Patre dimisso primo Kalendarum Martiarum die (nach Pagen muß es heißen pridie Kalendas) cum suis aufugit. Also die bertinianische Jahrschriften.

§. 44.

Nun komme ich auf die letzten Schritte. Ludwig also, da der Vater mit Lothar nach Komptegne mußte, rückte von Fuße zu Fuße nach, und so bald Lothar entwich, trat Ludwig zum Vater, empfing ihn mit allen Ehren, führte ihn wiederum nach Achen in seinen Pallast zurück, setzte ihn sodann in sein Reich, und in seine Stelle wiederum ein, und feyerte dort das Osterfest mit ihm. d)

- d) Egean in 47. Kap. x. Illis Missis abeuntibus statim Lotharius compulit patrem, ut cum eo veniret ad Compendium. — Hoc audiens Ludovicus coadunata multitudine securus est eos. Qui cum longe abesset ab eis, Lotharius dimisit patrem, & recessit ab eo cum consiliariis. Ludovicus vero filius ejus pervenit ad eum, & honeste suscepit, & reduxit iterum ad Aquis sedem suam, & Deo jubente restituit eum in regnum, & locum suum. Et ibi sanctum pascha Domini celebrarunt.

§. 45.

Der letzte Schritt ist zu meiner Absicht noch besonders theilhaft. Als der Fromme Ludwig auf diese Weise beseynt war, setzten

setzten diejenigen, welche mit, und bey waren, ihm heftig zu (Ludwig der Baier war hierunter gewiß der erste) er sollte wiederum die kaiserlichen Kleinodien anziehen: aber der fromme Kaiser, obwohl er nur unrechtmäßig aus der Kirchengemeinde geschoben worden, wollte hier doch nichts übereilen, sondern am Sonntage, welcher gleich der nächste Tag war, ließ er sich in der Kirche des heiligen Dionys von den Bischöfen wiederum in die Kirchengemeinde setzen, und alsdann eben von diesen mit den Reichs-Kleinodien wiederum bekleiden. e)

e) Sein Lebensbeschreiber: At vero ii, qui cum Imperatore remanserant, eum ad recipiendas imperatoris infulas hortabantur. Sed Imperator, quamquam modo, quo prædictum est, ecclesiæ communionem eliminatus, nequaquam tamen præpropere voluit acquiescere sententiæ, sed dominica, quæ in crastinum advenit (Also entwich Lothar im letzten Hornungs, bemerkt hier Pagins; denn am ersten Merzen fiel in diesem Jahre der Sonntag) in ecclesia sancti Dionysii episcopali ministerio voluit reconciliari, & per manus episcoporum armis accingi consensit.

§. 46.

Aus diesen allen ist nun gewiß, und sicher, daß es Ludwig der Deutsche war, welcher seinen Vater wiederum nicht nur aus Lothars Händen befreyet, sondern denselben auch, da er zuvor zu Rompiegne seiner Würde entsetzet, der Kleinodien beraubet, von der Kirchengemeinde ausgeschlossen, und zur Buße verurtheilet war, wiederum in die vorige Würde, Ansehen, Macht, Reich, und Pallast eingesetzet hatte. Diese Ehre bleibt nun unserem Ludwig so besonders eigen, daß ihm solche auch sein zur Hülfe gerufenen und endlich willfähriger Bruder Pippin nicht streitig machen kann. Wer wird aber laugnen, daß diese heldenmäßige Frömmigkeit ein besonders Siegel, oder Ring, werth gewesen sey? Mich

wundert vielmehr, daß wir herüber nichts von ewigen Ehrensäulen lesen.

§. 47.

Ich wage es nun, meine Erklärung des Sinnbildes von diesem Siegel auf diese Begebenheit einzurichten. Man siehet, wie ich schon erwähnt habe, ein entblößtes Brustbild auf einer Säule, welches mit beyden Händen nach jener Krone langet, die von einer andern Person ober dessen Scheitel zum Aufsetzen bereit gehalten wird. Dieses Brustbild scheint mir Ludwig den entsetzten Kaiser vorzubilden. Es ist keine ganze Person, sondern nur ein Brust- oder verkürztes, abgeschnittenes Bild. Hierdurch kann man das durch die Entsetzung geschwäherte Ansehen und Macht des Kaisers zu verstehen geben haben. Dieses Brustbild ist bloß; denn wirklich ist der Kaiser zu Compiegne seiner Kleindien entblößet worden. Es langet mit beyden Händen an die Krone: theils weil diese nach allen Rechten noch sein eigen war, theils hierdurch die Vertheidigung seines Rechtes anzuzeigen, und dem ernstlichen Willen, seine vorige Würde ferners beyzubehalten, und seines vorigen Characters sich wiederum zu bemächtigen.

§. 48.

Das zweyte Bildniß stellet eine vollkommene Person in einem engen Rocco mit entblößtem Haupte vor, welche die Krone ober des Brustbildes Scheitel zum Aufsetzen fertig hält. Diese Person nehme ich für Ludwig den Deutschen an. Enge Röcke trugen auch die Karolingerkönige. f) An dem entblößten Haupte fühle ich des Sohnes Frömmigkeit und Ehrerbietigkeit gegen den Vater. Er hält die Krone über des Vaters Scheitel, weil der Vater von der Bischöfe, nicht von des Sohnes Händen mit

mit den Reichskleinodien wiederum bekleidet worden. Aber Ludwig der Deutsche veranstaltete dieses. Er bracht dem Vater sein voriges Ansehen wiederum zurück, nicht Bischöfe, welches durch die Krone zum besten vorgebildet wird; und also hält er zwar die Krone ober des Vaters Scheitel, welche dieser schon wirklich besaß, aber er drückt ihm diese nicht wirklich auf dem Scheitel.

f) Die göttweigiſche Chronik im 1. Theil 2. Buch. 109. Bl.

§. 49.

Man wird mir den Einwurf machen, diese Auslegung sey zu räthselhaft oder zu dichterisch ausgekünstelt. Mir ist selbe doch eingefallen, weil ich weiß, daß man unsern Vorfahren die Geschicklichkeit nicht absprechen kann, ihre Gedanken über merkwürdige Begebenheiten durch artige Sinnbilder auszudrücken.

§. 50.

Am Ende wird man von mir noch fordern, daß ich beweisen soll, wie denn dieses Siegel (gesetzt die Auslegung des Sinnbildes sey wahrscheinlich) in dieses Diplom sich herreime? Ich könnte freylich antworten: dieses Siegel möge nicht gefälscht, sondern nur jählings hieher gebracht worden seyn; und vielleicht wäre diese Antwort die wahrscheinlichste, weil ich aber schon in das Verunsteln hinein gerathen bin, will ich noch etwas wagen.

§. 51.

Es ist zwar dieses Diplom von keiner so besondern Wichtigkeit, daß Ludwig dessenwegen außerordentliches Geprång gemacht haben sollte; denn es ist nur ein Bestätigungsbrief über den von Karl dem Großen ertheilten königlichen Schutz und Befreyung von aller nidern Gerichtsbarkeit. Aber 1. wird doch

der König hierinn seiner königlichen Ahnen (es kömmt der grosse Carl vor, als der gloriwürdigste Stifter dieses Klosters) und seines königlichen Ansehen erinnert, weil er seinen königlichen Schutz verspricht. Er ließt hier das vierte Jahr seiner ostfränkischen Regierung, in welche der Vater zur Dankbarkeit für seine Befreyung, und Wiedereinsetzung selbst verwilliget hatte, und welche Regierungsrechnung er wenigstens nach diesem Diplome sowohl mit dem Anfange des 834. nämlich des Jahres der Befreyung des Vaters, und der Bestättigung seines ostfränkischen Reiches, als vom Heumonathe des vorigen Jahres der bruderlichen Ländtheilung gemäß hat anfangen können. Denn man fange da oder dort zu zählen an, so läuft im 6. Jänner im Jahre 837. dennoch das vierte von seinem ostfränkischen Reiche. 2. Dieses Diplom wird am 6. Jänner, am heiligen drey Königen Tage, gefertigt: und um diese Zeit war Ludwig vor dreyen Jahren eben zum meisten beschäftigt, die Befreyung und Wiedereinsetzung seines Vaters zu bewirken: Ja eben am nächsten Tage nach diesem Feste schickte er dortmals seine zweyte Gesandtschaft zum Vater, denselben seiner Ehrenbiethigkeit, Mitleidens, und Besorgung für dessen Befreyung zuversichern. Dieser Umstand hat ihn noch näher seiner heldenmüthigen Frömmigkeit gegen den Vater erinnern können. 3. Eben im Anfange dieses 837. Jahres, wo der Vater mit seinem Sohne Carl, und dessen Mutter Judith, zu Achen war, fieng man schon an mit Lotharn anzubinden, um unsern Ludwig aus den Besitz von Ostfranken zu bringen, und den jungen Carl entgegen einzusetzen, wie es auch wirklich im Herbstmonathe geschah. Ja der Vater war schon eine geraume Zeit kalt sinniger gegen unseren Ludwig, welches dieser alles wohl merken musste; denn diese Sache ließ sich doch so still nicht behandeln, da es überall bekannt war, daß der Vater dem Sohne Lothar sehr schmeichelte,

hätte, und diesen auch zu sich berufen hätte, ohne Ludwig etwas hiervon zumelden, welcher allem Anscheine nach der Stiefmutter Judith ein Spieß in den Augen war. Es war dann sehr klug gehandelt, wenn Ludwig, wenigstens bey seinen Leuten, das Angedenken der durch seine Frömmigkeit geschehenen väterlichen Befreyung, und Wiedereinsetzung, durch welche er das ostfränkische Reich verdienet hatte, durch den Gebrauch eines Siegels wiederum zu erfrischen suchte, dessen Sinnbild diese Heldenthat anzeigte. Aus diesen Puncten denn läßt sich meinem Bedenken nach mutmaßen, Ludwig habe sich um die Zeit der Fertigung dieses Gnadenbriefes für unser karolingisches Kloster seiner herrlichen Frömmigkeit leicht und klug erinnern, und also dieses Siegel auch gestiftener Weise hieher verwenden können.

§. 52.

Wer mir entgegen spricht: dieses wurde Ludwig wenig genühet haben, indem dieses nur ein privat, oder für Einzelne, gegebenes Diplom wäre; oder, aus dieser Ursache hätte sich Ludwig dieses Siegels öfters bedienen sollen, dem will ich auf verschiedene Weise antworten. 1. Weis ich nichts von einer Satzung gesiegelter general- oder allgemeiner Diplome dieses Ludwigs. 2. Konnte auch durch einzelne Diplome das Gedächtniß der Seinigen erfrischt werden, besonders durch solche, welche vielen zur Einsicht musten gegeben werden, den niedern Richtern nämlich, als derer Gewalt durch diesen Befreyungsbrief eingeschrenket wurde. 3. Hat es nicht viel genühet, so hat es doch einerseits gar nichts geschadet, und andern theils war keine hauptbeträchtliche Ursache, dieses Siegels sich zu bedienen, erfordert. Es war schon genug, daß sich Ludwig dieses Siegels nach Belieben bedienen konnte, wenn er sich nur seiner einstmaligen Frömmigkeit erinnerte; daß er sich aber derselbigen in gegenwärtiger Zeit, und

Umständen leicht und flug habe erinnern können, dieses wird endlich nicht gar zu unwahrscheinlich kommen, besonders wenn man zulassen will, daß dieses Siegel sein Fingerring war. 4. Ist die im dritten Puncte bemerkte Ursache nicht die einzige dieser meiner Muthmaßung. 5. Habe ich noch unter vielen kein einziges Diplom dieses Ludwigs von eben diesem Jahre, Monathe, und Tage, und noch viel minder ein Siegel von solch einem Diplome gesehen. 6. Wissen wir noch nicht gewis, ob nicht dieses Siegel nach der Hand noch öfters zum Vorscheine komme, obwohl fast leichter zu vermuthen ist, daß dieses einzige noch übrig sey. Es können aber doch noch dergleichen zum Vorscheine kommen, indem wir zwar bisher im Gewold 2c. viele Diplome von diesem Ludwig, aber wenige Siegel angezeigt finden. Auch dieses unser ganzes Diplom führet Gewold an, aber vom Siegel meldet er nichts. 7. Ich habe mich niemals eingelassen alle Zweifelsknoten handgreiflich aufzulösen, sondern nur meine wahrscheinliche Muthmaßung, und wenn ich diese nicht wahrscheinlich machen kann, dennoch meine Muthmaßung zuentdecken. 8. Wem diese meine Ursachen nicht eingehen, diesen werde ich niemals nöthigen, daß er glauben müsse, Ludwig der Deutsche habe hier dieses Siegel gestifteter Weise brauchen wollen. Das Bildniß des Siegels kann dennoch auf jenes zielen, auf welches ich es auslege, wenn es hier auch nur zufällig angewendet worden. g)

g) Der gelehrte Entdecker, der (S. 36.) eingeführten Muthmaßung macht mir zum vorigen (S. 51.) diesen wichtigen Einwurf. Hat Ludwig der Deutsche mit diesem Sinnbilde auf die von ihm bewirkte Wiedereinsetzung des Vaters zielen, und ihn hierdurch dieser kindlichen Gutthat erinnern wollen: So hätte er wohl auch die Jahre der Regierung seines Vaters, und zwar der neuerdings ihm zu verdankenden Regierung, *anno restituti Regni vel imperii*, in diesem Diplome anbringen können, und sollen, so wie der Vater nach der

Wieder-

Wiedergelung zum Throne sich nicht wie vorhin *divina propitiante*, sondern, *repropitiante Clementia* Kaiser zu nennen pfleg. Dieser Einwurf streitet nun nicht wieder meine Auslegung über das Siegelbild selbst, sondern nur wieder die Muthmaßung, daß dieses Siegel hier geflissener Weise gebrauchet worden; denn wie ich eben zuvor gemeldet habe, kann die Auslegung des Sinnbildes richtig seyn, und man weiß doch noch nicht, ob dieses Siegel hier geflissentlich oder nur jählings vorkomme. Aber der Meinung, daß dieses Siegel hier nur jählings gebraucht worden, giebt dieser Einwurf ein besonderes Gewicht. Ich beantworte solchen. 1. Denket man, daß dieses Siegel nur jählings hier angewendet worden, so war jenes, was dieser Einwurf fordert, gar nicht nothwendig, wie man leicht einsieht. Es mag aber auch geschehen seyn, daß dieses Siegel hier nur jählings angewendet worden, wie ich selbst nicht allerdings widerspreche. 2. Behauptet man aber, dieses Siegel komme hier geflissentlich vor, so wird es doch nicht nothwendig, der väterlichen Regierungsrechnung sich zu bedienen. Warum dieses? Erstens, weil Ludwig hier nicht dem Vater seiner ihm erwiesenen Gutthat erinnern will, welchem dieses Diplom niemals zu Handen kam, sondern meiner Meynung nach nur die Seinigen. Zweytens weil er sich niemals mehr nach dem 833ten Jahre der väterlichen Jahresrechnung bediente, sondern allemal, nur seiner eigenen insgemein der ostfränkischen und nur etwa noch zuweilen der baierischen. Man besehe Henmann im 2. Buch 38. S. 201. Bl. bey dem Jahre 834. Drittens weil es nicht thunlich war, daß er sich mehr der väterlichen Jahrzahl bediente, indem er um seine Reiche, besonders das ostfränkische, nicht mehr in des Vaters Name, wie vormals das baierische, sondern bloß in seinem eigenen beherrschen wollte. Viertens, weil es überflüssig schien, daß er durch die Beysetzung der Worte *anno restituti Imperii*, die Wiedereinsetzung des Vaters andeutete, welche eben schon durch das Siegelbild angedeutet wurde, also zwar, daß ein solches auch dem Volke dortmals gar wohl bewußt hat seyn können. Fünftens, weil sich auch der Vater selbst die Worte *anno restituti imperii* niemals bedienet hat. Daß dieser aber schrieb *repropitiante elementia* mag wohl ehender auf seine im Jahre 835

zu Mex neuerdings vorgenommene feyerliche Krönung zielen, als auf seine Befreyung durch Ludwigs Frömmigkeit. Ich lasse endlich auch zu, daß wohl geschehen wäre, wenn in diesem Diplome die Regierungsjahre des Vaters, und die Worte, *anno restituti imperii*, wären beygefüget worden. Ich wollte dieses wünschen, denn meine Auslegung über dieses Sinnbild wäre sodann nicht nur wahrscheinlich, sondern schier gar gewiß. Meine es mag ja auch geschehen seyn, daß Ludwig nicht alles schnellhin beygebracht, was tauglich war, auch der Nachwelt seine Absicht bey diesem Siegelbilde vollkommen zu eröffnen.

4. Dieser Einwurf kann zwar schliessen, daß Ludwig bey dieser Gelegenheit jenes hätte thun können: Aber daß er sich dieses Siegels hier nicht gestiftentlich habe gebrauchen können, ausgenommen, er hätte jenes wirklich beygefüget, was der Einwurf verlanget, dieses wird man schwerlichst schliessen können. Genug, daß man auch wahrscheinliche Ursachen ansetzen kann, warum sich Ludwig der Regierungsjahre des Vaters, und der Worte, *anno restituti imperii* habe entäußern können, wenn er dieses Siegel hier auch gestiftentlich gebraucht hat.

§. 53.

Nun bin ich vollkommen am Ende. Ich glaube erfüllet zu haben, was man von mir fordern kann. Ich habe Muthmassungen anderer, und meine eigene, nach meinen Kräften angeführet, beleuchtet, bestärket, angefochten, und vertheidiget, in einer Sache, wo es so schwer hält, überzeugende Beweise zu führen, bis Kenner des Alterthums mehrere Entdeckungen uns machen werden.



A n h a n g

Zur Abhandlung P. Gregorius Seyers, über ein seltnes Siegel R. Ludwigs des Deutschen.

Mit dem Manuscript der obenbemeldten Abhandlung hat der
 H. Verfasser eine Zeichnung sowol der Urkund als des Sie-
 gels der churfürstl. Akademie übersendet. Die Abhandlung wurde
 genehmgehalten, und sogleich der Presse übergeben, zu Berichts-
 gung der Zeichnung aber fandte man für gut, um sorgfältige Zus-
 sammenhaltung des Kupferstiches gegen das Original nochmals
 nach Metten zu schreiben. Wir bekamen von dorther die unan-
 genehme Nachricht von dem im Monat May dieses Jahrs erfolg-
 ten Hinscheiden des P. Seyers, unsers wertheften Mitglieds, zu-
 gleich hatten wir das Vergnügen, von der Gewogenheit des H.
 Prälatens zu Metten die Urschrift des Diploms zu erhalten. Hier-
 durch wurden wir in Stand gesetzt, diese Urkund mit eignen Aus-
 gen zu prüfen, und selbe allerdings für ein ächtes Diplom R.
 Ludwigs des Deutschen zu erkennen; doch aber auch zu bemer-
 ken, daß die uns eingesendete Zeichnung des Siegels nicht glück-
 lich und genau genug von dem Originale genommen worden sey:
 ein Irrthum, welcher wegen einigen Verziechungen und Brüchen
 des Wachses, in Ermanglung guter Vergrößerungs- Gläser, sich
 leicht hat ergeben können. Da diese fehlerhafte Zeichnung sich
 schon im XI. Band, Monument. boic. p. 550, N. 3. sich befindet,
 und von dem Verfasser selbst in der Abhandlung S. 317. und
 346. ist beschrieben worden: so halten wir für überflüssig, den Ab-
 druck derselben zu wiederholen, hingegen unserer Pflicht zu seyn,
 Hist. Abb. V. B. einen

einen ächten bekannt zu machen. Dieser ist oben S. 308. auf der Urkund zu ersehen, so wie selber, nach genauen Untersuchungen, mit Hülfe der Vergrößerungs-Gläser, nach dem Urtheil der Kenner ist gezeichnet worden. Es ist gewiß, daß dieses Siegl eine Mannsperson vorstellet, welche die rechte Hand gegen ein Frauzimmer erhebet: ob aber mit dieser Hand etwas empor gehoben werde, oder ob selbe nur die rechte Hand des mit einem Wal, oder Velum, bis auf die Arme bedeckten Frauzimmers, so die Linke auf die Hüfte stüzet, umfasse, läßt sich aus dem durch das Alter etwas unkenubar gewordenen Original nicht mehr bestimmen. Da hiedurch die Muthmassungen sowol des H. Verfassers, als aller andern von ihm angeführten Gelehrten, die dieses Siegl auf eine Krönung ausdeuten wollen, so mühesam und gelehrt selbe ausgeführet worden sind, vieles von ihrem Gewicht verlieren: so bleibt das Feld für neue Untersuchungen und andere Meynungen noch immer offen, die wir von den Liebhabern der Diplomatick mit Vergnügen erwarten wollen.

